

Allgemeine Geschäftsbedingungen der s&k GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkauf-AGB der s&k GmbH (im Folgenden: „s&k“) gelten für alle Aufträge für den Bezug von Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern (im Folgenden: „Auftragnehmer“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen ist, werden die AGB in der vorliegenden Form Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. AGB eines Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als s&k ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Zahlungskonditionen

- (1) Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich.
- (2) Der Vertragsschluss inkl. etwaiger Liefer- oder Fertigstellungstermine erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Wird einer schriftlichen oder per E-Mail durch s&k übermittelten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, ist ein Vertrag dieses Inhalts zustande gekommen.
- (3) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Fristen wegen ihrer Nichteinhaltung kann s&k so bemessen, dass s&k den Auftrag noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann. Besteht Grund zur Annahme, dass der Auftragnehmer eine derartige Frist nicht einhalten wird, ist s&k berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (4) Lieferung und Leistung des Auftragnehmers müssen den Vorgaben von s&k (vorgelegte Muster etc.) entsprechen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von s&k angegebene Lieferanschrift – sonst an den Sitz von s&k – zu übermitteln.
- (6) Der Auftragnehmer kann nur wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Die Vergütung des Auftragnehmers wird 30 Tage nach Abnahme der Gesamtleistung fällig.

§ 3 Sonderbedingungen für einzelne Verträge

- (1) Art Buying / Fotografen
 - (1.1) Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen.
 - (1.2) S&k ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hilfskräfte, Models, Requisiten, technische Effekte und den Aufnahmeort vorzuschreiben. Soweit durch derartige Vorschriften nach Auftragserteilung Mehrkosten entstehen, werden diese nach Abstimmung mit s&k von s&k getragen.
 - (1.3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die vereinbarte Vergütung alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Kosten, insbesondere die Vergütung für Hilfskräfte, Models, Requisiten, Verbrauchsmaterial, technische Effekte, Locations sowie Reise-

und Übernachtungskosten. Die entsprechenden Verträge schließt der Auftragnehmer in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die Abrechnung erfolgt, soweit kein Festpreis vereinbart ist, unter Vorlage der Belege.

- (1.4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Models und anderen Rechteinhabern einen von ihm mit dem Auftraggeber abzustimmenden Revers unterzeichnen zu lassen, der die Veröffentlichung der Abbildungen für Werbezwecke in dem dem Auftragnehmer mitgeteilten Umfang der Werbemaßnahme gewährleistet und Unterlassungs-, Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche wegen des Rechts am eigenen Bild, Urheberrechten und sonstiger Rechte gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Auftragnehmern ausschließt.
- (2) Printproduktion / Reinzeichnung
- (2.1) Vor Produktionsbeginn sind s&k Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen etc. zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.
- (2.2) Nach Produktionsbeginn sind s&k unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart, darf die Auslieferung erst nach unserer schriftlichen Freigabe der Ausfallmuster erfolgen.
- (2.3) Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und s&k nach Beendigung des Auftrages zu Eigentum und Nutzung herauszugeben.
- (2.4) Sind die von s&k zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Daten zur Auftragsabwicklung unbrauchbar oder erkennt der Auftragnehmer Fehler, ist er verpflichtet, s&k darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Druckbeginn, zu unterrichten.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Sofern nicht abweichend geregelt, ist der bestimmungsgemäße Zweck der geschuldeten Arbeitsergebnisse und der Bearbeitungen davon die weltweite, zeitlich unbegrenzte Werbung für unseren Auftragnehmern oder seine Produkte in allen bekannten Nutzungsarten.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt daher s&k oder auf unser Verlangen dem Auftragnehmern von s&k alle bei ihm oder bei von ihm beauftragten Dritten mit der Erstellung des Arbeitsergebnisses entstehenden oder zur vorerwähnten werblichen Nutzung erforderlichen, bereits bestehenden Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt als ausschließliche Rechte verbunden mit der Befugnis zur beliebigen Bearbeitung und Umgestaltung des Arbeitsergebnisses und mit der Befugnis, die Rechte im gleichen Umfang auf Dritte zu übertragen und diesen die Weiterübertragung zu gestatten. Die vorstehende Regelung umfasst insbesondere auch etwaige Schutzrechte einer Software aus den §§ 69 a ff. UrhG sowie die jeweiligen Rechte zur beliebigen Bearbeitung, Umgestaltung, Erweiterung, Vervielfältigung oder sonstigen Nutzung oder Verwertung der Software.
- (3) Die Rechteeinräumung gemäß Absatz 2 umfasst insbesondere alle Printmedien (einschließlich Großflächenplakate, Verpackungen und Werbemittel am PoS), Film, Funk und Fernsehen (unabhängig von der technischen Art der Verbreitung), Internet oder

- vergleichbare Systeme und sonstige Werbemittel wie beispielsweise Datenträger beliebiger Art zur Weitergabe oder öffentlichen Wiedergabe.
- (4) Soweit eine Software Vertragsgegenstand ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde, erhält s&k zur Ausübung seiner Nutzungs- und Verwertungsrechte auf Verlangen eine Quellversion der Software auf einem Datenträger.
 - (5) Die Rechte gemäß Absatz 2 werden hiermit mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens eingeräumt; soweit sie bereits bestehen, erfolgt die Einräumung mit dem Erwerb der Rechte durch den Auftragnehmer.
 - (6) Sollte ein von unserem Auftragnehmer gewünschtes Nutzungsrecht, das zur umfassenden werblichen Nutzung gemäß vorstehendem Absatz 1 erforderlich ist, zunächst nicht übertragen worden sein und hat der Auftragnehmer dessen Übertragbarkeit bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wird dessen Übertragung in dem sich aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ergebenden Umfang auf uns hiermit vereinbart, aufschiebend bedingt durch die Geltendmachung des Übertragungsverlangens. Ein Recht des Auftragnehmers auf angemessene Vergütung für diesen Rechteübergang bleibt unberührt. Der Rechteübergang ist jedoch weder von der Einigung über die Höhe der Vergütung noch von deren Zahlung abhängig.
 - (7) Das Recht auf Urheberbenennung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer gewährleistet dies auch bezüglich aller von ihm beauftragter Dritter.
 - (8) Wir sind berechtigt, Werbemittel, in denen vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen verwendet werden, im Rahmen unserer Eigenwerbung (auch im Internet) oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben zu präsentieren.

§ 5 Eigentum an Arbeitsunterlagen

- (1) An den den uns eingeräumten Nutzungsrechten zugrundeliegenden Arbeitsergebnissen, Vorlagen und Originalen, insbesondere Druckvorlagen, Originalfotos, Negativmaterial, Illustrationen, Filme, Datenträger erwirbt s&k zeitlich unbefristetes Eigentum mit Übergabe oder durch Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- (2) Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Auftragnehmer von s&k oder Dritten zur Durchführung des Auftrages erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr uns zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen sind – auch nach Beendigung des Auftrages – streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Bei Einschaltung Dritter zur Auftragsabwicklung sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Gewährleistung, Rücktritt

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistung Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte nicht verletzt. Auf Verlangen hat er geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Wenn eine Mängelrüge durch s&k unverzüglich vorzunehmen ist, erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach Ablieferung an den Auftragnehmer abgesandt wird.
- (3) Soweit zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs- oder sonstigen Ansprüchen dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen ist, kann s&k diese so bemessen, dass s&k den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.
- (4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall s&k zu.
- (5) S&k stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.
- (6) Aufträge, die wiederkehrende Leistungen beinhalten, können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Ansprüche gleich welcher Art gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt oder der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.